

Casselsche Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Heßischen gnädigstem Privilegio.

1779^{tes}
Jahr.



II^{tes}
Stück.

Montag den 15^{ten} März.

Citationes Edictales.

- 1) Es haben der Französische Inwohner und Kaufmann Claude Pons und dessen Ehefrau Anne Marie geborne Bieux zu Zinnenhausen in ihrem am 13. Febr. 1768 errichteten und den 19. ejusdem bey dasigem Stadtgericht hinterlegten Testamento reciproco der Susanne Blanc geb. Matthieu zu Mariendorf hinterlassener Sohn Claude Blanc, zum Erben pro certa parte instituirt; nachdem nun ermeldter Claude Blanc vor 22 Jahr auf die erlernte Lohgerber-Profession in die Fremde gewandert, seit dieser ganzen Zeit aber von dessen Aufenthalt Leben oder Todt nicht das geringste zu erfahren gestanden, und dahero von denen übrigen Ponsischen Miterben angestanden worden, jenen per edictales zu citiren, im nicht Erscheinungsfalle aber, ihnen dessen dormalen unter Vormundschaftl. Administration befindliche Erbportion gegen Caution verabfolgen zu lassen; als wird ersagter Claude Blanc, oder falls derselbe inmittelst mit Todte abgegangen seyn solte, dessen rechtmäßige Leibeserben Kraft dieses öffentlich vorgeladen, in Termino auf den 7ten Junius a. f. bestimmt, Vormittags um neun Uhr, dahier vor mir Curatore in Empfang zu erscheinen, sothanen Erbtheil previa legitimatione von dem angeordneten Curatore in Empfang zu nehmen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß selbiges, denen es gebühret, nach vorgängiger hiureichender Cautionleistung verabfolget werden soll. Cassel den 24. October 1778.

L. S. Robert, Canzley-Rath und Commissarius der Französischen Colonien.

B b

2) C b